Stadt Hamm
Stadtplanungsamt

4. Änderung des Flächennutzungsplanes – Therapeutisches Reiten Freiske – in Hamm-Rhynern

Entwurf zur Begründung

Stand: 28.03.2012
mit Ergänzungen vom 12.12.2014

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DER 4. ÄNDERUNG.....3

2. ANLASS DER PLANÄNDERUNG / STÄDTEBAULICHES ERFORDERNIS 3

3. PLANUNGSRECHT……..……..……...4
3.1. DER REGIONALPLAN 4
3.2. DARSTELLUNGEN IM WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....4
3.3 GEPLANTE DARSTELLUNGEN IM WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IM ZUGE DER 4. ÄNDERUNG… …4

4. ERSCHLIEßUNG 5

5. VER- UND ENTSORGUNG.....5

6. EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT/ UMWELTAUSWIRKUNGEN.....5
6.1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....5
6.2. EINGRIFFSREGELUNG.....6
6.3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG 6

7. ALTLASTEN 9

8. (BODEN-) DENKMALSCHUTZ 9

9. HINWEISE BERGBAU.....9

1. Räumlicher Geltungsbereich der 4. Änderung

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Hamm - Therapeutisches Reiten Freiske - befindet sich im Stadtbezirk Rhynern nördlich der Straße "Alte Freisker Straße" und bezieht sich auf den Bereich der Hofstelle "Alte Freisker Straße 14" (Flurstück 258, Flur 2, Gemarkung Freiske).

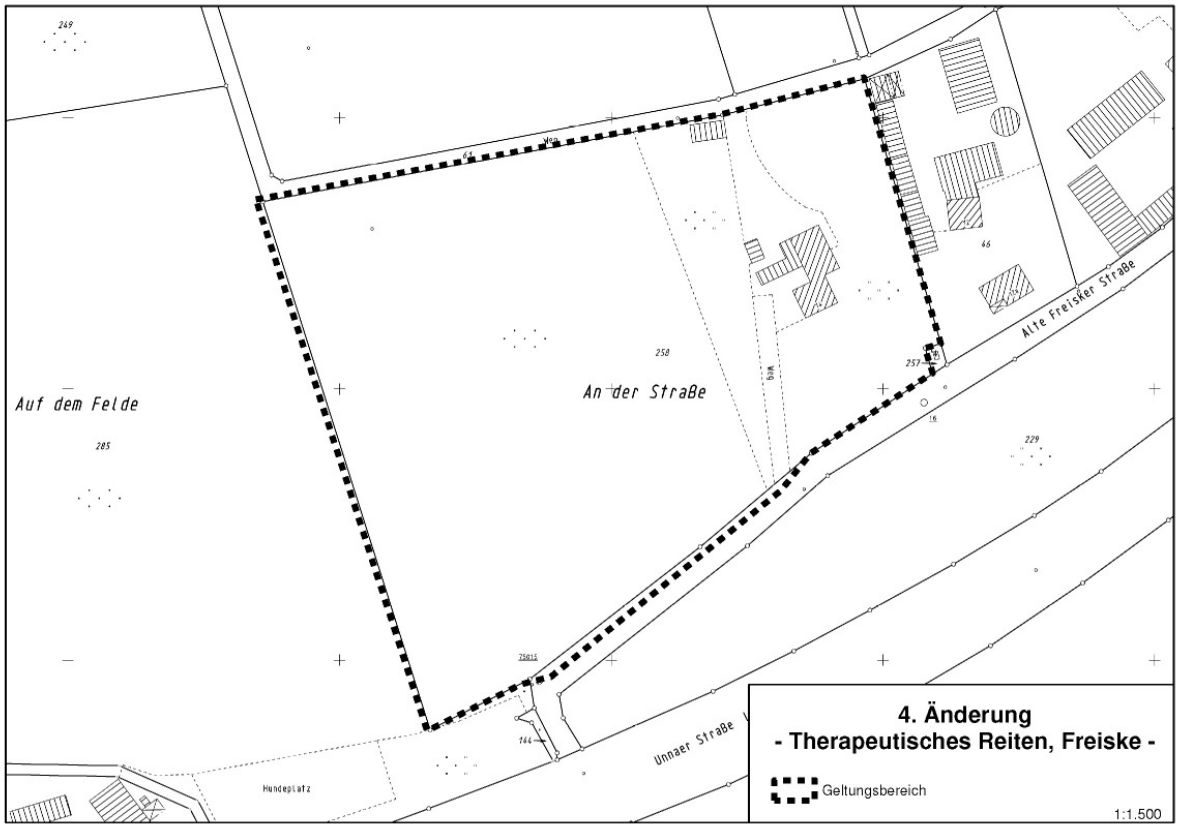

2. Anlass der Planänderung / Städtebauliches Erfordernis

Auf der Fläche befindet sich im östlichen Teil ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Wohnhaus, Scheune, Remise, Carports und einer Mehrzweckhalle. Bei dem westlichen Teil der Fläche handelt es sich um eine baulich nicht genutzte Fläche (Ackerfläche, Pflanzenfläche, Extensivrasen).

Anlass der Änderung sind Umnutzungen der im Nordosten der Fläche gelegenen landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle, welche im Mai 2011 ursprünglich zur Unterstellung von landwirtschaftlichen Betriebsgeräten und Maschinen errichtet worden ist und die nunmehr der Pensionspferdehaltung des landwirtschaftlichen Betriebes und als Reitzentrum für therapeutisches Reiten (EquiVita) dient.
Diese Umnutzung beruht auf Veränderungen in der Organisationsstruktur des landwirtschaftlichen Betriebes, deren Ursache familiäre Neuorientierungen sind.

Der Betrieb wird mit 10 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, die zur Hofstelle gehören, bewirtschaftet.

Die neue Nutzung der Mehrzweckhalle für Pensionspferdehaltung und als Reitzentrum für therapeutisches Reiten ermöglicht einerseits die Nutzung der Halle und sichert andererseits das Fortbestehen des landwirtschaftlichen Betriebes.

Das Zentrum für therapeutisches Reiten "Equi Vita" stellt ein umfassendes Angebot im Bereich Heilpädagogisches Voltigieren und Reiten zur Verfügung und ist vom Deutschen Kuratorium für Therapeutisches Reiten e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen des Therapiebetriebes, als auch dem der Pferdehaltung zertifiziert.

Die im Westen der Fläche befindliche Pferdeweide soll bedarfsweise auch als Auslauffläche für die Pferde dienen.

3. Planungsrecht

3.1 Der Regionalplan

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil (Dortmund / Kreis Unna / Hamm) – stellt den Bereich der 4. Änderung des FNP – Therapeutisches Reiten Freiske – als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich dar.
Die Darstellungen der 4. Änderung des FNP stehen somit im Einklang mit den Darstellungen des Regionalplanes und entsprechen daher auch den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

3.2 Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan

Der wirksame FNP stellt den Bereich als "Fläche für die Landwirtschaft" dar.

3.3 Geplante Darstellungen im FNP im Zuge der 4. Änderung

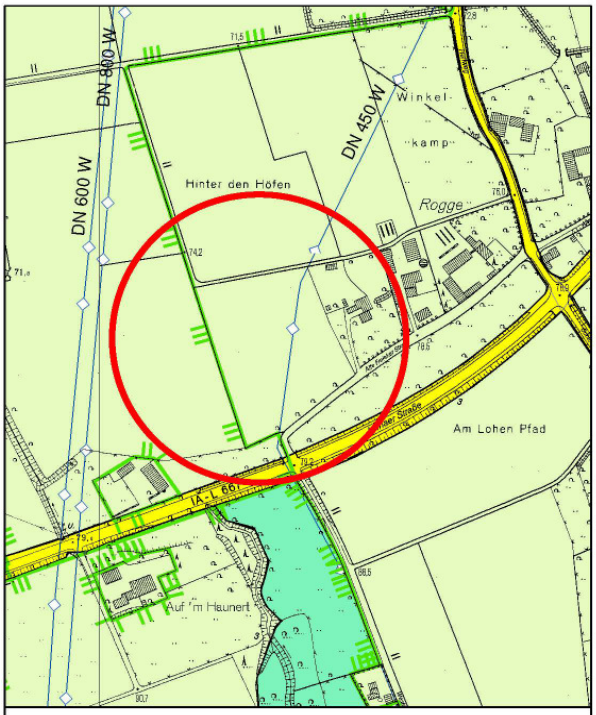

Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Bestand
- Therapeutisches Reiten Freiske -

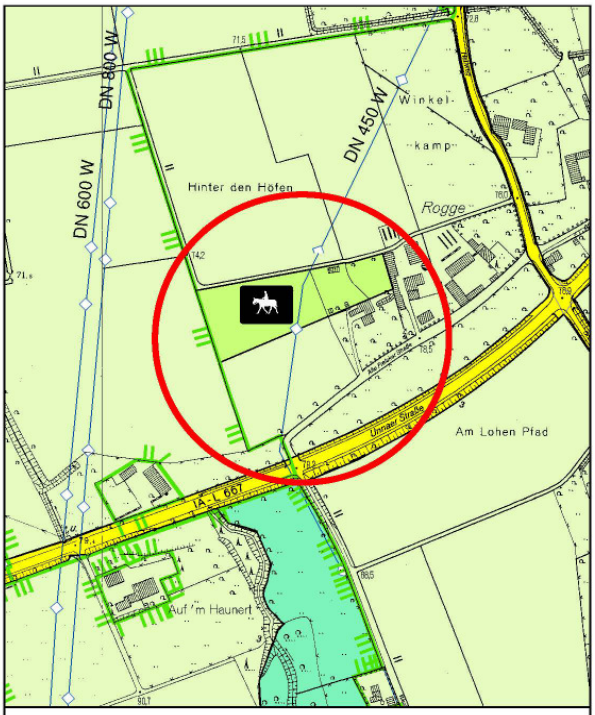

Auszug aus dem Flächennutzungsplan

4. Änderung
- Therapeutisches Reiten Freiske -

Zur Sicherung dieser Umnutzungsabsichten der Mehrzweckhalle ist nun eine Änderung des FNP im Bereich der Gemarkung Freiske, Flur 2, Flurstück 258 erforderlich.
Im Zuge der 4. Änderung des FNP - Therapeutisches Reiten Freiske - soll der Planbereich im nördlichen Teil als "Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Reitsportanlage" gemäß § 5 (2) Nr. 5 BauGB dargestellt werden.

Durch die Darstellung einer „Fläche für die Landwirtschaft“ auf dem Änderungs-Grundstück im südlichen Bereich entlang der „Alten Freisker Straße“ wird den derzeitigen Nutzungsgegebenheiten und durch die 4. Flächennutzungsplanänderung gegebenen Nutzungsabsichten der landwirtschaftlichen Nutzung entsprochen. Im nördlichen Bereich wird mit der Darstellung der „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Reisportanlage“ den gegenwärtigen und künftigen Entwicklungsabsichten im Bereich des Therapeutischen Reitens entsprochen.

Im Wesentlichen handelt es sich bei diesem Änderungsverfahren um eine Umwidmung einer Freiflächendarstellung von einer "Fläche für die Landwirtschaft" in eine "Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Reitsportanlage", um auf dieser geänderten Darstellung des FNP eine entsprechende Nutzungsänderung einer bereits vorhandenen Mehrzweckhalle in eine Reithalle mit Pensionspferdehaltung genehmigen zu können.

Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und die sonstigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt sind, wird dieses Bauleitplanverfahren als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

4. Erschließung

Die verkehrliche Anbindung erfolgt vom östlich verlaufenden Hellweg (K 3) über die „Alte Freisker Straße“ im Süden bzw. einen Erschließungsweg im Norden des Grundstücks „Alte Freisker Straße 14“.

5. Ver- und Entsorgung

Die energetische Versorgung des Änderungsbereiches erfolgt im Bereich der Hofstelle (Wohnhaus) über Flüssiggas. Die Mehrzweckhalle verfügt über einen Stromanschluss und wird im Bedarfsfall über Radiatoren versorgt.

Gemäß § 51a Landeswassergesetz (LWG) ist das anfallende Niederschlagswasser ortsnah zu versickern oder in ein Gewässer einzuleiten. Für die Einleitung von Niederschlagswasser ist hierbei gemäß § 10 in Verbindung mit § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WG) eine wasserrechtliche Einleitungserlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) zu beantragen.
Alle weiteren entwässerungstechnischen Fragen (z. B. Waschplatz der Pferde, häusliches Abwasser der Hofstelle und Reithalle, Festmistlagerung) sind in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zu klären.

Unter dem westlichen Teil der Fläche verläuft eine unterirdische Wasserversorgungsleitung.

6. Eingriff in Natur und Landschaft / Umweltauswirkungen

6.1 Rechtliche Grundlagen

Voraussetzung für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens ist gemäß § 13 BauGB, dass die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (…) unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und ferner keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Ziffer 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Die Entwicklung des Umweltzustandes erfährt durch die Inhalte der 4. Änderung des FNP -Therapeutisches Reiten Freiske - (Umwidmung der Fläche für die Landwirtschaft in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Reitsportanlage“), bezogen auf die Schutzgüter
- Mensch,
- Tiere und Pflanzen,
- Boden,
- Wasser,
- Klima/Luft,
- Landschaft/Landschaftsbild sowie
- Kultur- und sonstige Sachgüter

keine wesentliche Veränderung, da kein Neubau einer Halle erfolgen soll, sondern eine bereits vorhandene Mehrzweckhalle für landwirtschaftliche Geräte in eine Reitsporthalle umgewandelt worden ist und nun nachträglich das entsprechende Planungsrecht durch eine Änderung des FNP geschaffen werden muss. Es bestehen daher keinerlei Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter.

Des Weiteren werden durch die Änderung des FNP keinerlei Darstellungen des Landschaftsplanes tangiert. Ferner werden keinerlei Maßgaben und Zielsetzungen sonstiger Pläne (z.B. des Wasser-,

Abfall- oder Immissionsschutzrechtes) nachteilig beeinträchtigt. Ebenso wenig zielt die Planung auf die Umsetzung eines Vorhabens ab, welches der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (1) BauGB sowie von der Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB abgesehen.

6.2 Eingriffsregelung

Gemäß § 1 (5) Ziffer 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie des Klimas zu berücksichtigen. Art und Maß dieser Belange sowie ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen sind im Baugesetzbuch und auch im Landschaftsgesetz NRW definiert.

Die Planung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen ist aus den nachstehenden Gründen im Zusammenhang mit der vorliegenden 4. Änderung des FNP nicht erforderlich.
Es ist im vorliegenden Planverfahren hinsichtlich potentieller eingriffbezogener Auswirkungen des Planvorhabens zu berücksichtigen, dass aufgrund der Vornutzungen des Gesamtareals bereits entsprechende Vorbelastungen der einzelnen Schutzgüter bestehen. Die geringfügigen Änderungssachverhalte der 4. Änderung des FNP zielen dabei nicht auf eine bauliche Mobilisierung bislang gänzlich ungenutzter / unbebauter Flächen, da die Fläche derzeit schon durch die Mehrzweckhalle / Reithalle genutzt wird.
Erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die lediglich planungsrechtlichen geringfügigen Änderungen auch aufgrund einer durch die vorhandene Nutzung festzustellenden Grundbelastung des Geltungsbereichs durch bestehende externe Einflussfaktoren (z.B. Verkehr und angrenzende Siedlungsflächen) nicht zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund kann auf eine differenzierte Ausgleichs- und Ersatzbilanzierung im Rahmen der 4. Änderung des FNP - Therapeutisches Reiten Freiske - verzichtet werden.

6.3 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Wie den vorhergehenden Kapiteln 2.0, 3.3 und den Ausführungen unter 6.0 zu entnehmen ist, wird mit der 4. Änderung des FNP – Therapeutisches Reiten Freiske – in Hamm-Rhynern eine Umwidmung der Fläche für die Landwirtschaft in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Reitsportanlage“ gem. § 5 (2) Nr.5 BauGB durchgeführt.

Die FNP-Änderung bewirkt somit keine wesentliche Veränderung der Biotopstruktur der landwirtschaftlich geprägten Fläche, da kein Neubau einer Halle erfolgen soll, sondern eine seit 2011 bereits vorhandene Mehrzweckhalle für landwirtschaftliche Geräte in eine Reitsporthalle umgewandelt wurde und nun nachträglich das entsprechende Planungsrecht durch die Änderung des FNP geschaffen werden muss.

Auf Grund der langjährigen landwirtschaftlichen Vornutzungen des Areals an der Alten Freisker Straße, der pessimalen Biotopausstattung (insbesondere der umgenutzten Mehrzweckhalle / Reitsporthalle) und den speziellen Habitatsansprüchen der hier potentiell vorkommenden Arten des Lebensraumtyps „Gebäude“, ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit dem Reproduktionsvorkommen der gesamten planungsrelevanten Arten (welche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG 2010] auslösen könnten) zu rechnen.

Hinweise auf eine wesentliche Funktion des FNP-Änderungsbereiches - insbesondere die Mehrzweckhalle / Reithalle - als essentielles Nahrungshabitat für planungsrelevante Arten oder Hinweise auf eine Bedeutung zur Erhaltung ökologischer Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht vorhanden.

Direkte, auf das Untersuchungsgebiet der 4. FNP-Änderung („Reitsportanlage“) bezogene Eintragungen in faunistischen oder botanischen Kartierungen existieren nicht:

1. Das Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS) gibt nur Hinweise auf das Vorhandensein von zwei schützenswerten Vogelarten (Kartierung 2008) außerhalb des „räumlichen Umfeldes“ des Untersuchungsgebietes, einem 300 Meter- Radius um das Areal der „Reitsportanlage“:

   - 3 Steinkäuze (*Athene noctua*) – Vorkommen I ca. 360 m nordöstlich
     – Vorkommen II ca. 750 m östlich und
     – Vorkommen III ca. 670 m südöstlich.

   - 1 Schleiereule (Tyto alba) – Vorkommen ca. 560 m südöstlich.

2. Auch die Abfrage der Landschaftsinformationssammlung @ LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat keine Hinweise auf planungsrelevante Arten im direkten Untersuchungsgebiet zur 4. Änderung des FNP – Therapeutisches Reiten Freiske – ergeben.
   Es werden in der entsprechenden “Arc IMS HTML Viewer Karte“ des @ LINFOS sechs Flächen als “Schutzwürdige Biotope / § 62 - Biotope“ um das Areal der „Reitsportanlage“ angezeigt:

   a) Bereich, in ca. 180 m Entfernung, südlich der Unnaer Straße (BK-4312-0030),
   b) Bereich, in ca. 190 m Entfernung, südlich der Unnaer Straße (GB-4312-009),
   c) Bereich, in ca. 800 m Entfernung, südwestlich d. Fläche, in Bönen (BK-4312-0118),
   d) Bereich, in ca. 500 m Entfernung, nordwestlich d. Fläche, in Bönen (BK-4312-0037),
   e) Bereich, in ca. 580 m Entfernung, westlich d. Fläche, in Bönen (BK-4312-0132) und
   f) Bereich, in ca. 880 m Entfernung, östlich der Fläche (BK-4312-0028).

   Auf Grund des räumlichen Abstandes zum Plangebiet sind diese oben aufgeführten Flächen in der Artenschutz-Betrachtung nicht weiter zu berücksichtigen.

3. Aus Gründen mangelnder, sprich pessimaler Biotopausstattung der umgenutzten Mehrzweckhalle aus dem Jahre 2011und den benachbarten alten landwirtschaftlichen Gebäuden der Reitsportanlage, sind zudem die – gemäß dem Fachinformationssystem FIS („Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ – Liste der potentiell zu erwartenden planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt MTB 4312 „Blatt Hamm“ und für den Lebensraumtyp „Gebäude“) – potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten wie die

   Säugetierarten (Fledermäuse):
   Breiflügelfledermaus (Eptesicus serotinus),
   Große Bartfledermaus (Myotis brandtii – in Hamm fehlend),
   Teichfledermaus (Myotis dasycneme),
   Wasserfledermaus (Myotis daubentonii),
   Großes Mausohr (Myotis myotis),
   Fransenfledermaus (Myotis nattereri),
   Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri),
   Großer Abendsegler (Nyctalus noctula),
   Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii),
   Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) und
   Braunes Langohr (Plecotus auritus);

   Vogelarten:
   Steinkauz (Athene noctua),
   Mehlschwalbe (Delichon urbicum),
   Wanderfalke (Falco peregrinus),
   Turmfalke (Falco tinnunculus),
   Rauchschwalbe (Hirundo rustica),
   Waldkauz (Strix aluco) und
   Schleiereule (Tyto alba)

   im FNP-Änderungsbereich nicht vollständig zu erwarten:

a) Nach einem Ortsbegehung und einer anschließenden Anwohnerrecherche im März 2012 ist davon auszugehen, dass die potentiell vorkommenden 11 Fledermausarten im FNP-Änderungsbereich bestenfalls nur als nicht planungsrelevante Nahrungsgäste anzusehen sind. Eine potentielle Population z.B. von Breitflügelfledermäusen und Zwergfledermäusen (als sogenannte „Gebäudefledermäuse“) in den Dachstühlen der alten Hofgebäude ist auch auszuschließen, da alle alten Dächer – laut Aussagen der Eigentümer – nach den Sturmschäden durch den Wirbelsturm „Kyrill“ (18./19.01.2007) neu eingedeckt und gleichzeitig isoliert wurden.

b) In der benachbarten alten Scheune, die seit 2005 auch als Pferdestall genutzt wird, wurden bei der oben genannten Ortsbegehung Lehmnester der Rauchschwalbe *(Hirundo rustica)* aus den Vorjahren entdeckt. Die Eigentümer legen großen Wert auf den Erhalt dieses Rauchschwalbenvorkommens.
Das Brutvorkommen der Rauchschwalben ist im Bestand durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in Form der Umwandlung der Fläche für die Landwirtschaft in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Reitsportanlage“ gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB und bei Beibehaltung der bestehenden Gebäudenutzung (freie Zugängigkeit zum Inneren des Gebäudes besteht für diese Schwalbenart) nicht gefährdet. Weitere potentielle planungsrelevante Vogelarten sind nicht als Brutvögel im Änderungsbereich vorhanden. Allenfalls die Steinkäuze und die Schleiereule aus der weiteren Umgebung des Untersuchungsbereiches (s.o.) gelten als potentielle Nahrungsgäste und sind nicht planungsrelevant.

c) Mit der 4. Änderung des FNP –Therapeutisches Reiten Freiske – in Form der Umwidmung der Fläche für die Landwirtschaft in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Reitsportanlage“ gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB – ist keine Zerstörung von bestehenden, nicht ersetzbaren Biotopen und keine Verletzung und / oder Tötung der Vögel und Fledermäuse absehbar verbunden.

Zum Vorkommen weiterer planungsrelevanter Tierartengruppen (wie Amphibien, Käfer, Libellen, Spinnen u.a.) und Pflanzenarten ergab die Auswertung des Informationssystems über diese geschützte Arten des FIS keine Hinweise, da entsprechende artspezifische Biotopstrukturen in diesem Untersuchungsraum / FNP-Änderungsbereich nicht vorhanden sind.

Ein Verstoß gegen § 19 BNatSchG (alte Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes) kann zudem ausgeschlossen werden, da durch diese Flächenumwidmung keine Biotope zerstört werden, die für die streng geschützten Arten (z.B. für Fledermäuse oder Vögel) nicht ersetzbar wären.

Bei den Europäischen Vogelarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten (“Allerweltsarten“) von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die im Gebiet brütenden Ubiquisten (z.B. Amsel, Buchfink und Kohlmeise), keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei dieser Flächenumwidmung bedingen.

Nach den Ausführungen des § 44 (4) BNatSchG liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur dann vor, wenn

a) sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert oder
b) die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt.

Dies kann für die in der vorliegenden 4. FNP-Änderung dargestellten Planvorgaben (Flächenumwidmung) aus oben genannten Gründen ausgeschlossen werden.

Durch die 4. Änderung des FNP werden daher keine artenschutzbezogene Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

Auf Grundlage der für das Untersuchungsgebiet ausgewerteten Daten kommt die vorliegende Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Ergebnis, dass die 4. Änderung des FNP –Therapeutisches Reiten Freiske – im Hinblick auf die Umwandlung der Fläche für die Landwirtschaft in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Reitsportanlage“ gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB und im Sinne der Artenschutzrechtlichen Gesetze und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften / Handlungs-Empfehlungen – für die im Planungsraum potentiell vorkommenden, planungsrelevanten Säugetier-, Amphibien- und Vogelarten nicht zu erheblichen populationsrelevanten Auswirkungen führt und im Sinne des § 44 (1) BNatSchG als zulässig einzustufen ist.

In einer „Nachuntersuchung zur Artenschutzprüfung der 4. FNP-Änderung – Therapeutisches Reiten Freiske – ASP Teil B“ vom 23.04.2013 wurden die Besonderheiten der im Westen des betreffenden Grundstücks gelegenen landwirtschaftlichen Nutzfläche genauer betrachtet. Es wurde geprüft, ob es sich um ein eventuell (hochwertiges) extensives Grünland handelt mit einem entsprechend hohen, schützenswerten Artenaufkommen.

Grundlegend weist das Fachinformationssystem (FIS) des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV 42 planungsrelevante Arten für alle Lebensraumtypen im Untersuchungsbereich der 4. Änderung des FNP - Therapeutisches Reiten Freiske – aus: 11 Fledermausarten, 28 Vogelarten und 3 Amphibienarten. Nach Beurteilung ihres Status im Untersuchungsbereich können die Arten unterschieden werden in:

- 15 (potenzielle) nicht planungsrelevante Nahrungsgäste (2 Fledermausarten und 13 Vogelarten),
- 26 im Untersuchungsgebiet nicht vorkommende (auszuschließende) Arten und
- eine planungsrelevante Vogelart (Rauschwalbe).

Nach Ortsbegehungen und Befragungen von Experten und Anwohnern ergab sich folgendes Ergebnis:

- Die Gebäude der Hofstelle im Untersuchungsbereich der ASP (Alte Freisker Straße Nr.14) werden von den zwei streng geschützten Breitflügel- und Zwergfledermausarten nicht als populationsnotwendige Fledermausquartiere genutzt,
- Der Untersuchungsbereich stellt für die Artengruppe der Fledermäuse kein essentielles Nahrungshabitat dar und
- potenzielle durchziehende Fledermausarten sind somit nur als nicht planungsrelevante Nahrungsgäste (NG) anzusehen.

Aufgrund fehlender bzw. mangelhafter Habitatstrukturen ist mit dem Vorkommen der drei streng geschützten Amphibienarten Kreuzkröte, Laubfrosch und Kammmolch nicht zu rechnen.
Von den 28 im Untersuchungsbereich vorkommenden Vogelarten sind 14 Arten nicht vorkommend bzw. auszuschließen, 13 Vogelarten (wie z. B. die Greife und Eulenvögel) nur (potentielle) Nahrungsgäste und damit nicht planungsrelevant. Von besonderer Bedeutung ist jedoch eine besonders geschützte und planungsrelevante Vogelart, die Rauschwalbe, die im Untersuchungsbereich ihr essentielles Brutrevier hat (wie bereits unter 6.3 vorne erläutert).

Im Ergebnis liegt in der Bewertung ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG nur dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der Population verschlechtert und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Dies kann für die in der vorliegenden 4. Änderung des Flächennutzungsplanes – Therapeutisches Reiten Freiske dargestellten Planvorgaben ausgeschlossen werden. Durch das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren werden daher keine artenschutzbezogenen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

Die Rauchschwalbenpopulation findet im Untersuchungsgebiet ihr Nahrungs- und Jagdrevier und ihren essentiellen Brutstandort im Pferdestall des Hofes. Der Pferdestall mit Einflugmöglichkeiten soll – nach Aussage der Eigentümer – auch dauerhaft für die Rauchschwalbe als Bruthabitat erhalten bleiben. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass eine hindernisfreie Einflugmöglichkeit zum Brutstandort im Innern des heutigen Pferdestalles dauerhaft gewährleitet wird. Diese Anforderungen wurden in einem städtebaulichen Vertrag der Stadt mit dem Eigentümer vereinbart.

7. Altlasten

Im FNP sollen für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB). Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

8. (Boden-) Denkmalschutz

Im Planbereich bestehen keine (Boden-) Denkmale.

9. Hinweise Bergbau

Unter dem gesamten Gebiet der Stadt Hamm ging der Bergbau umher. Zur Berücksichtigung der Belange des Bergbaus ist im FNP ein genereller Hinweis in Form einer entsprechenden Kennzeichnung gemäß § 5 (3) Nr. 2 BauGB enthalten.

Das Plangebiet liegt über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Hamm-Süd“ und über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH“. Inhaber der Erlaubnis „Hamm-Gas“ ist die HammGas GmbH & Co.KG. Inhaber der Erlaubnis „CBM-RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen.
Die Erlaubnisse gewährleisten das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoff“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.

Hamm, den 12. Dezember 2014

gez. Schulze Böing
Stadtbaurätin

gez. Muhle
Leitender Städtischer Baudirektor